

# Gegenüberstellung der Fachförderrichtlinien des Gesundheits- und Veterinäramtes über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zur Förderung gesundheitsbezogener Projekte in der Landeshauptstadt Magdeburg 2002 zu 2023

Fachförderrichtlinie 2002	Fachförderrichtlinie 2023
<b>1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen</b>	
<p>1.1 In Ergänzung zur gültigen ämterübergreifenden "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg" (DA 02/03) erlässt das Gesundheits- und Veterinäramt diese Fachförderrichtlinie.</p> <p>Diese Fachförderrichtlinie ist nur gültig in Zusammenhang mit der DA 02/03 einschließlich deren Anlagen und wird den Antragstellern gemeinsam mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage ANBest-P) der DA 02/03 übergeben,</p>	<p>1.1 In Ergänzung zur gültigen ämterübergreifenden „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg“ (DA 02/03) erlässt das Gesundheits- und Veterinäramt diese Fachförderrichtlinie.</p> <p>Diese Fachförderrichtlinie ist nur gültig in Verbindung mit der DA 02/03 einschließlich deren Anlagen und wird den <b>Antragstellenden</b> gemeinsam mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage ANBest-P) der DA 02/03 übergeben.</p>
<p>1.2 Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt nach Maßgabe dieser Fachförderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Projekten gesundheitsbezogener Einrichtungen, insbesondere für gesundheitsbezogene Präventions-, Beratungs-, Betreuungs- und Selbsthilfeangebote unter Berücksichtigung der Zielgruppenspezifik.</p>	<p>1.2 Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt nach Maßgabe dieser Fachförderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Projekten gesundheitsbezogener Einrichtungen, insbesondere für gesundheitsbezogene Präventions-, Beratungs- Betreuungs- und Selbsthilfeangebote unter Berücksichtigung der Zielgruppenspezifik.</p>

<p>1.3 Die Förderung von gesundheitsbezogenen tätigen Einrichtungen beruht z.T. auf Rechtsgrundlagen (vor allem PsychKG LSA und BSHG). Die jeweils gültigen Rechtsgrundlagen werden in Zusammenhang mit der Bearbeitung der Förderanträge berücksichtigt.</p>	<p>1.3 Die Förderung von gesundheitsbezogenen tätigen Einrichtungen erfolgt hauptsächlich auf der Grundlage des <b>Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA)</b> in Verbindung mit dem <b>Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausbildung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA)</b>, dem <b>Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (Familien- und Beratungsstellenfördergesetz Sachsen-Anhalt - FamBeFöG LSA)</b> sowie den einschlägigen Sozialgesetzbüchern in den jeweils gültigen Fassungen. Die angewendeten gültigen Rechtsgrundlagen werden im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Förderanträge benannt und berücksichtigt.</p>
	<p>1.4 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Zuwendungen besteht nicht.</p> <p style="text-align: right;"><i>(neu)</i></p>
	<p>1.5 Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalts erfolgt dies auf der Grundlage des jeweils erteilten Zuwendungsbescheides und der dort genannten Rechtsgrundlagen.</p> <p style="text-align: right;"><i>(neu)</i></p>
<p><b>2. Zuwendungsempfänger</b></p>	<p><b>2. Zuwendungsempfängende</b></p>

<p>2.1 Zuwendungen können gewährt werden an folgende Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gesundheitsbezogene Fachberatungseinrichtungen, vor allem Fachberatungsstellen für Suchtkranke, und einzelne gesundheitsbezogene Beratungsangebote integrierter Beratungsstellen (im Folgenden: Fachberatungsstellen),</li> <li>- Kontakt- und Begegnungsstätten für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen (im Folgenden: Begegnungsstätten),</li> <li>- die Ökumenische Telefonseelsorge - Ihr Telefon des Vertrauens,</li> <li>- <del>die Notfallseelsorge,</del></li> <li>- gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen, d.h. Gruppen, die sich überwiegend der gegenseitigen Hilfe und Selbsthilfe innerhalb der Gruppe widmen (im folgenden SHG),</li> <li>- Selbsthilfeeinrichtungen, kommunal wirkende Interessenverbände und vergleichbare Einrichtungen, vor allem für chronisch kranke, behinderte Menschen, Personen mit seelischen Gesundheitsstörungen, psychosozialen Problemen und Suchtbetroffene (im Folgenden: SHE), mit besonders großer Außenwirkung, z.B. im Sinne der Selbsthilfeberatung.</li> </ul>	<p>2.1 Zuwendungen können an folgende Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gewährt werden, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesundheitsbezogene Fachberatungseinrichtungen, vor allem <b>Suchtberatungsstellen</b> und einzelne gesundheitsbezogene Beratungsangebote integrierter Beratungsstellen (Fachberatungsstellen),</li> <li>- Kontakt- und Begegnungsstätten für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen (Begegnungsstätten),</li> <li>- Die ökumenische Telefonseelsorge – Ihr Telefon des Vertrauens,</li> <li>- Gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen, d. h. Gruppen, die sich überwiegend der gegenseitigen Hilfe und Selbsthilfe innerhalb der Gruppe widmen (SHG),</li> <li>- Selbsthilfeeinrichtungen (SHE), kommunal wirkende Interessenverbände und vergleichbare Einrichtungen, vor allem für chronisch kranke, behinderte Menschen, Personen mit seelischen Gesundheitsstörungen, psychosozialen Problemen und Suchtbetroffene mit besonders großer Auswirkung z. B. im Sinne der Selbsthilfeberatung.</li> </ul>
<p>2.2 Im Ausnahmefall können SHG/SHE ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß DA 02/03 gefördert werden.</p>	<p>2.2 In Ausnahmefällen können SHG/SHE ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß DA 02/03 gefördert werden.</p>
<p>2.3 Zuwendungen können gewährt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kommunalen Einrichtungen freier Träger in der Stadt Magdeburg und</li> <li>- kommunalen Außenstellen von Bundes- und Landesverbänden in der Stadt Magdeburg, die überwiegend für Bürger und Bürgerinnen der Stadt Magdeburg und Beschäftigte in der Stadt gesundheitsbezogen tätig sind.</li> </ul>	<p>2.3 Zuwendungen können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunalen Einrichtungen <b>in freier Trägerschaft</b> in der Stadt Magdeburg und</li> <li>- Kommunalen Außenstellen von Bundes- und Landesverbänden in der Stadt Magdeburg, die überwiegend für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Magdeburg und Beschäftigte in der Stadt gesundheitsbezogen tätig sind, gewährt werden.</li> </ul>

<p>2.4 Zuwendungen können zielgruppenspezifisch gewährt werden, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- krankheitsspezifisch (z.B. für krebskranke, suchtkranke, epilepsiekranken Menschen),</li> <li>- behinderungsspezifisch (z.B. für körperbehinderte, sinnesbehinderte Menschen, psychisch behinderte Menschen),</li> <li>- geschlechtsspezifisch (z.B. Projekte zur Förderung der Frauengesundheit, Projekte zur Förderung der Männergesundheit),</li> <li>- <del>altersgruppenspezifisch (z.B. Projekte für Jugendliche und Erwachsene),</del></li> </ul> <p>wenn diese Projekte primär gesundheitsbezogen sind und wenn diese Angebote aus medizinischer Sicht als gesundheitsförderlich anerkannt sind.</p>	<p>2.4 Zuwendungen können zielgruppenspezifisch, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- krankheitsspezifisch (z. B. für krebs-, sucht-, epilepsie- oder rheumakranke Menschen),</li> <li>- behinderungsspezifisch (z. B. körper- oder sinnesbehinderte, seelisch behinderte Menschen),</li> <li>- geschlechtsspezifisch (z. B. Projekte zur Förderung von Frauengesundheit, Projekte zur Förderung der Männergesundheit),</li> </ul> <p>gewährt werden, wenn diese Projekte primär gesundheitsbezogen sind und wenn diese Angebote aus medizinischer Sicht als gesundheitsförderlich anerkannt sind.</p>
<p>2.5 Für Projekte, die nicht primär gesundheitsförderlich sind, z.B. der Freizeitgestaltung dienen oder den Wellness - Angeboten zuzurechnen sind, werden keine Zuwendungen gewährt.</p>	<p>2.5 Für Projekte, die nicht primär gesundheitsförderlich und insbesondere der Freizeitgestaltung dienen oder den Wellness-Angeboten zuzurechnen sind, werden keine Zuwendungen gewährt</p>
<p><b>3. Zuwendungsvoraussetzungen</b></p>	
<p>Die in der DA 02/03 vorgegebenen Zuwendungsvoraussetzungen werden um nachfolgende Voraussetzungen und Anforderungen an die beantragenden Einrichtungen ergänzt und konkretisiert:</p>	<p>Die in der DA 02/03 vorgegebenen Zuwendungsvoraussetzungen werden um nachfolgende Voraussetzungen und Anforderungen an die beantragenden Einrichtungen ergänzt und konkretisiert:</p>

<p>3.1 Zuwendungsvoraussetzungen sind gegeben, wenn die beantragte Zuwendung nach Inhalt, Umfang und Dauer gerechtfertigt ist und die Stadt Magdeburg ein erhebliches Interesse an der Maßnahme hat. Das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.</p> <p>Der jeweilige Träger muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinnützige Ziele verfolgen,</li> <li>• in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme gewährleisten,</li> <li>• die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten eine Eigenleistung von <del>mindestens 10 % erbringen.</del></li> </ul> <p>Eigenleistungen können auch unbar / nicht finanzielle Mittel sein (z. B. ehrenamtliche Leistungen).</p>	<p>3.1 Zuwendungsvoraussetzungen sind gegeben, wenn die beantragte Zuwendung nach Inhalt, Umfang und Dauer gerechtfertigt ist und die Stadt Magdeburg ein erhebliches Interesse an der Maßnahme hat und diese ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. <b>Einrichtungen in freier Trägerschaft</b> müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinnützige Ziele verfolgen,</li> <li>• in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme gewährleisten,</li> <li>• die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten und</li> <li>• <b>einen Eigenanteil von mindestens 5 % des Anteils der kommunalen Zuwendungssumme zu erbringen.</b></li> <li>• <b>Der Eigenanteil kann auch unbar als Eigenarbeitsleistung erbracht werden und Einnahmen berücksichtigt werden (z. B. ehrenamtliche Leistungen, näheres bestimmen die Punkte 4.7 und 4.8).</b></li> </ul> <p>Diese Voraussetzungen sind kumulativ und nicht alternativ zu erfüllen.</p>
<p>3.2 Die Förderung gesundheitsbezogener Einrichtungen setzt regionalen Bedarf voraus, der durch die Kommune, in Zusammenarbeit mit regionalen Arbeitsgemeinschaften (<del>z.B. der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft [PSAG]</del>), zu bestätigen ist.</p> <p>Eine Förderung neu gegründeter Einrichtungen setzt eine differenzierte Bedarfsbegründung durch den Träger und eine Prüfung des Bedarfs aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg voraus, wobei der Auslastungsgrad bereits auf dem jeweiligen Gebiet tätiger Einrichtungen zu berücksichtigen ist. Die Bestätigung des Bedarfs ist in diesen Fällen spätestens nach einem Jahr vorzunehmen.</p>	<p>3.2 <b>Die Förderung gesundheitsbezogener Einrichtungen setzt regionalen Bedarf voraus, wobei der Auslastungsgrad bereits auf dem jeweiligen Gebiet tätiger Einrichtungen zu berücksichtigen ist. Der Bedarf wird durch die Landeshauptstadt Magdeburg, in Zusammenarbeit mit regionalen Arbeitsgemeinschaften geprüft und bestätigt. Die Auswertung des Bedarfes erfolgt spätestens nach einem Jahr.</b></p>

<p>3.3 Die Arbeit der Einrichtung soll auf der Grundlage einer mit den Zuwendungsgebern abgestimmten Konzeption erfolgen. Die innere Organisation der Einrichtung ist konkret festzulegen. Dienstpläne und Termine müssen von der Bewilligungsbehörde eingesehen werden können.</p>	<p>3.3 Die Arbeit der Einrichtung soll auf der Grundlage einer mit der <b>Zuwendungsgeberin</b> abgestimmten Konzeption erfolgen. Die innere Organisation der Einrichtung ist konkret zu beschreiben und festzulegen. Dienstpläne und Termine müssen von der Bewilligungsbehörde eingesehen werden können.</p>
<p>3.4 Die Zahl der in einer Einrichtung tätigen Fachkräfte richtet sich nach der bedarfsgerechten Versorgung entsprechend der Einwohnerzahl, der Bevölkerungs-, Sozial- und Infrastruktur. Vorhandene Richtwerte und Besetzungsschlüssel sind zu berücksichtigen. Fachkräfte im Sinne dieser Fachförderrichtlinie haben einen für die jeweilige Aufgabe relevanten Berufsabschluss nachzuweisen. Jede in der Einrichtung tätige Fachkraft ist zur Teilnahme an Fortbildung und Supervision verpflichtet. Der Träger hat sicherzustellen, dass eine Teilnahme ermöglicht wird. Fortbildung und Supervision sind vom Träger und von der betreffenden Fachkraft zu tragen. In Sucht- und Drogenberatungsstellen ist eine Mindestbesetzung mit 2 Fachkräften erforderlich. Begegnungsstätten für Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen sind mit mindestens einer Fachkraft zu besetzen.</p>	<p>3.4 Die Zahl der in einer Einrichtung tätigen Fachkräfte richtet sich nach der bedarfsgerechten Versorgung entsprechend der <b>Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner</b>, der Sozial-, Bevölkerungs- und Infrastruktur. Vorhandene Richtwerte und Besetzungsschlüssel sind zu berücksichtigen. Fachkräfte im Sinne dieser Fachförderrichtlinie haben einen für die jeweilige Aufgabe relevanten Berufsabschluss nachzuweisen.</p>
	<p>3.4.1 Die personelle Besetzung in Suchtberatungsstellen regelt das jeweils geltende Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention der Landeshauptstadt Magdeburg. <i>(ehemals 3.4)</i></p>
	<p>3.4.2 Die personellen Besetzungen in Begegnungsstätten regelt die jeweils geltende Infrastrukturplanung zur psychiatrischen und psychosozialen Versorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg. <i>(ehemals 3.4)</i></p>

<p>3.5 Die räumliche Gestaltung der Einrichtung hat die Vertraulichkeit der persönlichen und telefonischen Beratungsgespräche zu gewährleisten. <i>(jetzt 3.6)</i></p>	<p>3.5 Jede in der Einrichtung tätige Fachkraft ist zur Teilnahme an Fortbildungen und Supervisionen verpflichtet. <b>Es muss sichergestellt werden</b>, dass eine Teilnahme ermöglicht wird. <i>(ehemals 3.4)</i></p>
<p>3.6 Die Inanspruchnahme der Einrichtung beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Die Einrichtung muss Ratsuchenden ohne Rücksicht auf politische, weltanschauliche oder religiöse Überzeugungen sowie ohne Rücksicht auf Zugehörigkeit zu speziellen Kulturkreisen offenstehen. Die Inanspruchnahme der Leistungen ist grundsätzlich kostenlos. <i>(jetzt 3.8)</i></p>	<p>3.6 Die räumliche Gestaltung der Einrichtung hat die Vertraulichkeit der persönlichen und telefonischen Beratungsgespräche zu gewährleisten. <i>(ehemals 3.5)</i></p>
<p>3.7 Fachberatungsstellen, Begegnungsstätten für Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen und die Ökumenische Telefonseelsorge müssen in der Lage sein, bei Krisensituationen Ratsuchender und Betreuer kurzfristig Hilfe anbieten oder vermitteln zu können.</p>	<p>3.7 <b>Suchtberatungsstellen</b>, Begegnungsstätten für Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen und die ökumenische Telefonseelsorge müssen in der Lage sein, bei Krisensituationen Ratsuchender und Betreuer kurzfristig Hilfe anbieten oder vermitteln zu können.</p>
<p>3.8 Fachberatungsstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind durch ein Hinweisschild mit Angaben zum Angebot und zu den Öffnungszeiten zu kennzeichnen.</li> <li>• haben regelmäßige Sprechstunden an mindestens 4 Wochentagen bereitzuhalten. Wöchentlich ist mindestens eine Spätsprechstunde für Ratsuchende einzurichten (Öffnungszeit: mind. bis 18.00 Uhr). Für Suchtberatungsstellen gilt: wöchentlich mindestens 2 Spätsprechstunden. <i>(jetzt 3.9)</i></li> </ul>	<p>3.8 Die Inanspruchnahme der Einrichtung beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Die Einrichtung muss Ratsuchenden ohne Rücksicht auf politische, weltanschauliche oder religiöse Überzeugungen sowie ohne Rücksicht auf Zugehörigkeit zu speziellen Kulturkreisen offenstehen. Die Inanspruchnahme der Leistungen ist grundsätzlich kostenlos. <i>(ehemals 3.6)</i></p>

<p>3.9 Begegnungsstätten für Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind durch ein Hinweisschild, aus dem das konkrete Leistungsangebot hervorgeht, kenntlich zu machen.</li> <li>• müssen in der Lage sein, bei Krisensituationen betreuter Klienten kurzfristig Hilfe vermitteln zu können.</li> <li>• haben eine Betreuung von Klienten auch an den Wochenenden anzustreben. <i>(jetzt 3.10)</i></li> </ul>	<p>3.9 <b>Suchtberatungsstellen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind durch ein Hinweisschild mit Angaben zum Angebot und zu den Öffnungszeiten zu kennzeichnen,</li> <li>• haben regelmäßige Sprechstunden an mindestens vier Wochentagen bereitzuhalten. Wöchentlich sind mindestens zwei Spätsprechstunden für Ratsuchende einzurichten (Öffnungszeit mindestens bis 18:00 Uhr). <i>(ehemals 3.8)</i></li> </ul>
<p>3.10 Die Träger der Fachberatungsstellen, der Ökumenischen Telefonseelsorge, der Begegnungsstätten und der <del>Notfallseelsorge</del> haben die Inanspruchnahme der Einrichtung, die Beratungs- und Betreuungsinhalte bzw. die Art und Anzahl von Einsätzen fortlaufend statistisch zu belegen. <i>(jetzt 3.11)</i></p>	<p>3.10 Begegnungsstätten für Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind durch ein Hinweisschild kenntlich zu machen, aus dem das konkrete Leistungsangebot hervorgeht,</li> <li>• müssen in der Lage sein, bei Krisensituationen betreuter <b>Klientinnen und Klienten</b> kurzfristig Hilfe vermitteln zu können und</li> <li>• haben eine Betreuung von <b>Klientinnen und Klienten</b> auch an den Wochenenden anzubieten. <i>(ehemals 3.9)</i></li> </ul>
<p>3.11 SHG und SHE erfüllen die Zuwendungsvoraussetzungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn sie in der Regel eine Mindestgröße von 8 Mitgliedern für SHG und 20 Mitgliedern für SHE erfüllen und</li> <li>• wenn monatlich mindestens einmal Gruppenangebote bestehen.</li> </ul> <p>Die Arbeit beruht bei Selbsthilfegruppen ausschließlich und bei Selbsthilfeeinrichtungen überwiegend auf dem ehrenamtlichen unentgeltlichen Engagement der Mitglieder. <i>(jetzt 3.12)</i></p>	<p>3.11 Die Träger der Suchtberatungsstellen, der ökumenischen Telefonseelsorge und der Begegnungsstätten haben die Inanspruchnahme der Einrichtung, die Beratungs- und Betreuungsinhalte bzw. die Art und Anzahl von Einsätzen fortlaufend statistisch zu belegen. <i>(ehemals 3.10)</i></p>



<p>3.12 Den Vertretern der Zuwendungsgeber ist während der Öffnungszeiten - auch ohne vorherige Anmeldung - Zutritt und Einsicht in Unterlagen (z.B. inhaltliche Konzeption, Unterlagen zum Rechtsstatus sowie zur Haushaltsführung) unter Beachtung des personenbezogenen Datenschutzes zu gewähren.</p> <p><del>Selbsthilfegruppen oder -einrichtungen ohne eigene Geschäfts- oder Beratungsräume haben Einsicht in entsprechende Unterlagen auf Verlangen des Zuwendungsgebers zu gewähren.</del> (jetzt 3.13)</p>	<p>3.12 SHG und SHE erfüllen die Zuwendungsvoraussetzungen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sie in der Regel eine Mindestgröße von acht Mitgliedern für SHG und 20 Mitgliedern für SHE aufweisen und</li> <li>• monatlich mindestens einmal Gruppenangebote vorhalten.</li> </ul> <p>Die Arbeit beruht bei Selbsthilfegruppen ausschließlich und bei Selbsthilfeeinrichtungen überwiegend auf dem ehrenamtlichen unentgeltlichen Engagement der Mitglieder. (ehemals 3.11)</p>
	<p>3.13 <b>Der Vertretung der Zuwendungsgeberin</b> ist während der Öffnungszeiten – auch ohne vorherige Anmeldung – Zutritt und Einsicht in Unterlagen (z. B. inhaltliche Konzeption, Unterlagen zum Rechtsstatus sowie zur Haushaltsführung) unter Berücksichtigung des personenbezogenen Datenschutzes zu gewähren. (ehemals 3.12)</p>
<p><b>4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b></p>	
<p>4.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.</p>	<p>4.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie werden als zweckgebundene Zuschüsse im Rahmen von Förderprojekten bewilligt. Als Förderprojekte gelten einzelne abgegrenzte Vorhaben. Darunter fallen auch ganzjährig standortgebundene und mobile Angebote. Ausgeschlossen ist eine institutionelle Förderung.</p>
<p>4.2 Die Finanzierung der Projekte erfolgt in der Regel als Festbetragsfinanzierung, eine Anteil- bzw. Fehlbetragsfinanzierung ist in begründetem Einzelfall möglich.</p>	<p>4.2 Die Finanzierung der Projekte erfolgt je nach Einzelfall als Festbetrags-, Anteil oder Fehlbetragsfinanzierung.</p>
<p>4.3 Über die Höhe der Förderung entscheidet das Gesundheits- und Veterinäramt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	<p>4.3 Über die Höhe der Förderung entscheidet das Gesundheits- und Veterinäramt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Bemessung der Zuwendung können nur die zur Umsetzung des Angebotes notwendigen Ausgaben berücksichtigt werden. Dabei gilt uneingeschränkt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p>

<p>4.4 Förderfähig sind folgende Ausgaben, die der gesundheitlichen Information und Aufklärung, der Prävention, der gesundheitlichen und psychosozialen Begleitung, Betreuung und Nachsorge sowie der Krankheitsbewältigung dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalausgaben für Fachkräfte in Fachberatungsstellen und Begegnungsstätten</li> <li>• Miete und Mietnebenkosten</li> <li>• Verwaltungskosten (Büromaterial, Porto, Telefon)</li> <li>• Informations- und Beschäftigungsmaterial</li> <li>• Fachliteratur, Informationsbroschüren</li> <li>• Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Zuschüsse für SHG/SHE zur Finanzierung von Sonderveranstaltungen, Treffen und Seminaren sowie Veranstaltungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Anschaffungen im Einzelwert bis 400,00 Euro.</li> </ul> <p style="text-align: right;"><i>(jetzt 4.5)</i></p>	<p>4.4 Ein Anspruch auf Übernahme von Finanzierungsdefiziten besteht nicht.</p> <p style="text-align: right;"><i>(neu)</i></p>
---	--

	<p>4.5 Förderfähig sind grundsätzlich solche Ausgaben, die zur Umsetzung des Zweckzwecks notwendig sind. Die Beurteilung erfolgt dabei nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Zuwendungsgeber. Folgende Regelungen sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entschädigungen für Ehrenamtliche sind bis maximal 40 EUR pro Person und Monat zuwendungsfähig</li> <li>• Verwaltungskosten sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von maximal 7,5 % der projektbezogenen Personalkosten als Verwaltungskostenpauschale zuwendungsfähig</li> <li>• Ab 500 EUR netto sind drei aktuelle Kostenangebote einzureichen. Bei Anschaffungen unter 500 EUR ist unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ein Direktkauf zulässig.</li> <li>• Angeschaffte Gegenstände müssen von den Zuwendungsempfängenden inventarisiert werden (ab 410 EUR netto) und die Inventarisierungsnummer ist dem Gesundheitsamt mit dem Verwendungsnachweis mitzuteilen.</li> </ul> <p>Außergewöhnliche Kostenpositionen können durch die Amtsleitung genehmigt werden. (ehemals 4.4 [abgewandelt])</p>
	<p>4.6 Zuwendungen werden als zweckgebundene Zuschüsse im Rahmen von Förderprojekten bewilligt. Als Förderprojekte gelten einzelne abgegrenzte Vorhaben. Darunter fallen auch ganzjährig standortgebundene und mobile Angebote. Ausgeschlossen ist eine institutionelle Förderung.</p> <p>(neu)</p>
	<p>4.7 Als Eigenanteile können auch angemessene unbare Eigenarbeitsleistungen der Zuwendungsempfängenden anerkannt werden. Unbare Eigenleistungen dürfen nicht von gefördertem Personal in der regulären Arbeitszeit erbracht werden.</p> <p>(neu)</p>

	<p>4.8 Anstelle von Eigenanteilen können zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung auch die durch die Antragstellenden eingeworbenen nicht zweckgebundenen Spendenmittel von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts und öffentlichen Rechts anerkannt werden. Diese zählen in diesem speziellen Fall dann ausnahmsweise nicht zu Drittmitteln. Weiterhin gelten Einnahmen des Trägers, die zur Finanzierung des zu fördernden Angebots genutzt werden können als Eigenanteile. Dabei ist zwingend zu beachten, dass diese nicht aus Beiträgen, Entgelten oder Gebühren generiert werden, die durch Zahlungen der Klientinnen, Klienten, Besucherinnen oder Besucher des geförderten Zwecks entstehen.</p> <p style="text-align: right;"><i>(neu)</i></p>
	<p>4.9 Geldmittel jeglicher Form, die von Bund, Ländern, (anderen) kommunalen Gebietskörperschaften, anderen staatlichen Stellen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Privatpersonen direkt dem Träger gewährt werden und diesem vom Fördermittelgebenden für den geförderten Zweck direkt zufließen sind Drittmittel.</p> <p style="text-align: right;"><i>(neu)</i></p>
<p><b>5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b></p>	
<p>5.1 Die Inventarisierungspflicht für erworbene oder hergestellte Gegenstände richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Richtlinie 02/03 (ANBest-P).</p>	<p>5.1 Die Inventarisierungspflicht für erworbene oder hergestellte Gegenstände richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Richtlinie 02/03 (ANBest-P).</p>
<p>5.2 Die Zweckbindungsdauer für alle erworbenen und hergestellten Gegenständen, sofern es sich nicht um Verbrauchsmaterial handelt, beträgt für technische Geräte in der Regel 5 Jahre und für Mobiliar in der Regel 10 Jahre und wird im Zuwendungsbescheid angegeben.</p>	<p>5.2 <b>Zuwendungsempfänger</b> dürfen vor Ablauf der Zweckbindungsdauer nicht über die Gegenstände verfügen.</p> <p style="text-align: right;"><i>(ehemals 5.3)</i></p>

<p>5.3 Der Zuwendungsempfänger darf vor Ablauf der Zweckbindungsdauer nicht über die Gegenstände verfügen.</p> <p style="text-align: right;"><i>(jetzt 5.2)</i></p>	<p>5.3 Bei Aussonderung von erworbenen und hergestellten Gegenständen ist deren Funktionsunfähigkeit schriftlich zu protokollieren und von <b>zwei Mitarbeitenden, eine Person davon Geschäftsführung oder Leitung</b> der Einrichtung, zu bestätigen.</p> <p style="text-align: right;"><i>(ehemals 5.4)</i></p>
<p>5.4 Bei Aussonderung von erworbenen und hergestellten Gegenständen ist deren Funktionsunfähigkeit schriftlich zu protokollieren und von zwei Mitarbeitern, einer davon der Geschäftsführer oder Leiter der Einrichtung, zu bestätigen.</p> <p style="text-align: right;"><i>(jetzt 5.3)</i></p>	
<p><b>6 Anweisungen zum Verfahren</b></p>	
<p>6.1 Antragstellung und Antragsbearbeitung</p> <p>6.1.1 Der Träger hat bis zum <del>30.04.</del> des laufenden Jahres für das Folgejahr eine formlose schriftliche Bedarfsanmeldung (Projektbeschreibung und -begründung) Gesamtfördersumme, Summe der Personalkosten, Summe der Sachkosten) bei</p> <p style="text-align: center;">Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister Gesundheits- und Veterinäramt 39090 Magdeburg</p> <p>als Grundlage für die Einstellung von Fördermitteln in den Haushalt einzureichen.</p>	<p>6.1 Antragstellung und Antragsbearbeitung</p> <p>6.1.1 <b>Zuwendungsempfangende</b> haben bis zum <b>15.03.</b> des laufenden Jahres für das Folgejahr eine formlose schriftliche Bedarfsanmeldung (Projektbeschreibung und -begründung) Gesamtfördersumme, Summe der Personalkosten, Summe der Sachkosten) bei</p> <p style="text-align: center;">Landeshauptstadt Magdeburg Die Oberbürgermeisterin Gesundheits- und Veterinäramt 39090 Magdeburg</p> <p>als Grundlage für die Einstellung von Fördermitteln in den Haushalt einzureichen.</p>
<p>6.1.2 Die förmliche Antragstellung ist schriftlich unter Nutzung des Antragsformulars der geltenden Richtlinie 02/03 bis zum <del>30.09.</del> des laufenden Jahres für das Folgejahr vorzunehmen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.</p>	<p>6.1.2 Die förmliche Antragstellung ist schriftlich unter Nutzung des Antragsformulars der geltenden Richtlinie 02/03 bis zum <b>31.08.</b> des laufenden Jahres für das Folgejahr vorzunehmen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.</p>
<p>6.1.3 Die Antragsprüfung erfolgt im Rahmen des Ermessens des Gesundheits- und Veterinäramtes unter Berücksichtigung von Förderprioritäten.</p>	<p>6.1.3 Die Antragsprüfung erfolgt im Rahmen des Ermessens des Gesundheits- und Veterinäramtes unter Berücksichtigung von Förderprioritäten.</p>

<p>6.1.4 <del>Um Doppelförderungen zu vermeiden, erfolgt eine Abstimmung der Anträge zwischen den Ämtern des Dezernates Soziales, Jugend und Gesundheit in der ständigen Arbeitsgruppe "Förderung freier Träger" des Dezernats. Ebenso erfolgen bei Bedarf Abstimmungen mit weiteren Ämtern.</del></p>	<p>6.1.4 Das Gesundheits- und Veterinäramt erarbeitet im Ergebnis der Antragsprüfung einen Fördervorschlag, der die Förderfähigkeit der beantragten Mittel sowie die Fördermöglichkeiten der Kommune berücksichtigen muss.</p>
<p>6.1.5 <del>Das Gesundheits- und Veterinäramt erarbeitet im Ergebnis der Antragsprüfung einen Fördervorschlag, der die Förderfähigkeit der beantragten Mittel sowie die Fördermöglichkeiten der Kommune berücksichtigen muss. Kann der beantragten Fördersumme bei weitem nicht entsprochen werden, muss z.B. in Form einer Anhörung festgestellt werden, ob ein vorgesehene Projekt in minimierter Form noch durchführbar ist. Der ursprüngliche Finanzierungsplan ist entsprechend zu korrigieren</del></p>	<p>6.1.5 Über Anträge, aus denen sich ein zu fördernder Betrag bis zu einer Höhe von 25.000,00 EUR ergibt, wird im Gesundheits- und Veterinäramt entschieden. Über die Entscheidung der Fördersummen über 25.000,00 EUR ist der Geso jährlich zu informieren.</p>
<p>6.2 Beteiligung des Gesundheits- und Sozialausschusses (Geso)</p>	<p>6.2 Bewilligung und Abruf der Zuwendung</p>
<p>6.2.1 <del>Über Anträge, aus denen sich ein zu fördernder Betrag bis zu einer Höhe von 25.000,00 € ergibt, wird im Gesundheits- und Veterinäramt entschieden. Über die Entscheidung ist der Geso jährlich zu informieren.-</del> (jetzt 6.1.5)</p>	<p>6.2.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Ablehnungsbescheide sind schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. (ehemals 6.3.1)</p>
<p>6.2.2 <del>Übersteigt der zu fördernde Betrag 25.000,00 € entscheidet das Gesundheits- und Veterinäramt nach Beratung durch den Geso in nicht-öffentlicher Sitzung.</del> (jetzt 6.1.5)</p>	<p>6.2.2 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. (ehemals 6.3.2)</p>
	<p>6.2.3 Das Gesundheits- und Veterinäramt kann Ausnahmen zulassen, wenn Antragstellende einen vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen. (ehemals 6.3.3)</p>
	<p>6.2.4 Die Entscheidung zur Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird schriftlich erteilt. Aus der Zustimmung des Gesundheits- und Veterinäramtes zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung sowie finanzielle Zuwendung abgeleitet werden. (ehemals 6.3.3)</p>

	<p>6.2.5 Die bestätigten Mittel sind bei der unter Punkt 6.1.1 angegebenen Anschrift schriftlich unter Nutzung der Anlage 3 abzurufen. Die im Zuwendungsbescheid benannten Fristen für den Mittelabruf sind verbindlich.</p> <p style="text-align: right;"><i>(ehemals 6.3.4)</i></p>
6.3 Bewilligung und Abruf der Zuwendung	6.3 Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht
<p>6.3.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Ablehnungsbescheide sind schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.</p> <p style="text-align: right;"><i>(jetzt 6.2.1)</i></p>	<p>6.3.1 Über die Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis gem. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Richtlinie 02/03 zu führen (ANBest-P). Der Nachweis der Verwendung muss bis 30.06. des Folgejahres beim Gesundheits- und Veterinäramt eingereicht werden.</p> <p style="text-align: right;"><i>(ehemals 6.4.1)</i></p>
<p>6.3.2 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.</p> <p style="text-align: right;"><i>(jetzt 6.2.2)</i></p>	<p>6.3.2 Anträgen auf Fristverlängerung zur Abgabe der Verwendungsnachweise kann die Verwaltung des Gesundheits- und Veterinäramtes zustimmen, wenn objektive Gründe mitgeteilt wurden, die der Verwaltung nachvollziehbar erscheinen.</p> <p style="text-align: right;"><i>(neu)</i></p>
<p>6.3.3 Das bewilligende Amt kann Ausnahmen zulassen, wenn der Antragsteller einen vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt. Die Entscheidung zur Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird schriftlich erteilt. Mit der Zustimmung des Fachamtes zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung sowie finanzielle Zuwendung abgeleitet werden.</p> <p style="text-align: right;"><i>(jetzt 6.2.3+6.2.4)</i></p>	<p>6.3.3 Dem Rechnungsprüfungsamt bleiben nach seinem Ermessen Prüfungen vorbehalten. Im Falle der Prüfung fordert es die Verwendungsnachweise vom Gesundheits- und Veterinäramt ab.</p> <p style="text-align: right;"><i>(neu)</i></p>
<p>6.3.4 Die bestätigten Mittel sind bei der unter 6.1.1 angegebenen Anschrift schriftlich abzurufen.</p> <p style="text-align: right;"><i>(jetzt 6.2.5)</i></p>	
6.4 Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht	<i>(jetzt 6.3)</i>

<p>6.4.1 Über die Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis gem. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Richtlinie 02/03 zu führen (ANBest-P). Der Nachweis der Verwendung muss bis zum 30.06. des Folgejahres beim Gesundheits - und Veterinäramt abgegeben werden.</p> <p style="text-align: right;"><i>(jetzt 6.3.1)</i></p>	
<p><del>6.4.2 Über die geleistete inhaltliche Arbeit ist jährlich unter Wahrung der Anonymität beteiligter Personen formlos zu berichten.</del></p>	
<p><del><b>-7. Sprachliche Gleichstellung</b> Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</del></p>	
<p><b>8. In - Kraft - Treten</b></p>	<p><b>7. In - Kraft - Treten</b></p>
<p>Die Fachförderrichtlinie tritt am 01.01. 2002 in Kraft.</p>	<p>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Fachförderrichtlinie des Gesundheits- und Veterinäramtes über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zur Förderung gesundheitsbezogener Projekte in der Landeshauptstadt Magdeburg“ in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.</p>